

dustrrie. Zur Wiedererlangung des Schutzes kann dann nur noch das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 benutzt werden. Dieses Gesetz kann auch unter Umständen zum Schutze von Photographien gegen Nachbildung auf Werken der Industrie angerufen werden.

Denselben Standpunkt vertritt auch das österreichische Recht. Auch das dortige Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie vom Jahre 1895 enthält den Grundsatz, daß als Kunstwerke nur jene Werke der bildenden Kunst angesehen werden können, die lediglich dem ästhetischen Zwecke des Beschauens zu dienen bestimmt sind; sobald aber ein Werk der bildenden Künste rechtmäßig, d. h. unter Zustimmung des Autors mit einem Industrie-Erzeugnis in Verbindung gebracht worden sei, verliere es den Charakter eines reinen Kunstwerkes, werde zum gewerblichen Erzeugnis und genieße daher gegen weitere Nachbildungen nicht mehr urheberrechtlichen Schutz, sondern höchstens — bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen — Musterchutz. In einem besonderen Falle, in welchem mehrere auf Postkarten angebrachte Aquarelle nachgedruckt worden waren, sprach das k. k. Oberlandesgericht in Wien im Jahre 1901 den Rechtsatz aus, »daß infolge der zu Gebrauchszwecken erfolgten Verwendung der Bilder auf den Industrie-Erzeugnissen der Klägerin diese Bilder aus dem Bereich der Kunst in den Dienst der Industrie getreten sind, und daß, da ein Werk der bildenden Künste nur so lange des Urheberschutzes teilhaftig sein kann, so lange es, seinem eigentlichen Zwecke entsprechend, der Befriedigung des ästhetischen Sinnes diene, derartige mit Industrie-Erzeugnissen verbundene Werke der bildenden Kunst, die nunmehr der Industrie dienen und etwa nur nebenbei den ästhetischen Farben- oder Formensinn befriedigen wollen, nicht mehr als reine Kunstwerke sich darstellen und daher keinen Anspruch auf Urheberschutz haben.«

In solchen Fällen kann also das Musterchutzgesetz angerufen werden. Damit kommen wir auf ein ganz neues und zugleich ziemlich schwieriges Gebiet, das des Muster-schutzes. Dieser Schutz kann ein zweifacher sein. Das oben schon erwähnte Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876, hat die Geschmacksmuster zum Gegenstande, während das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891, die Gebrauch- und Nützlichkeitmuster gegen Nachahmung schützt. Man bezeichnet demgemäß die beiden Gesetze mit den Namen Geschmacksmustergesetz und Gebrauchsmustergesetz. Da das letztere plastische Vorbilder von Arbeitsgerätschaften und Gebrauchsgegenständen zum Gegenstande hat, so kommt es hier nicht weiter in Betracht. Es liegt auch eine Reichsgerichtsentcheidung (I. Zivilsenat vom 29. Oktober 1900) vor, wonach »Ansichtspostkarten nach ihrer Eigenart überhaupt« nicht in den Bereich dieses Gesetzes fallen. Sie »dienen auch nicht einem Arbeits- oder Gebrauchszweck, wie ihn der § 1 voraussetzt, nämlich einem wirtschaftlichen oder technischen Nutzzweck, der die Gebrauchsfähigkeit der Sache zu steigern bestimmt ist. Sie enthalten vielmehr nur Flächenverzierungen, die dazu bestimmt sind, den Formensinn zu befriedigen und eine ästhetische Wirkung zu erzielen, und liegen damit eben außerhalb des Gebietes, welches das Gebrauchsmustergesetz ordnen will.«

Für unsere Betrachtung bleibt also nur das Geschmacksmustergesetz von 1876 übrig. Ueber die Abgrenzung des sachlichen Geltungsgebietes dieses Gesetzes gegenüber dem Geltungsgebiet der sonstigen, das Urheberrecht betreffenden Reichsgesetze und des Patentgesetzes hat das Reichsgericht (I. Zivilsenat vom 8. Juni 1885) eine wunderschöne Abhandlung geliefert. Sie nimmt in den herausgegebenen »Entscheidungen« (Bd. 14) 23 Druckseiten ein und besteht aus

einer nur wenig größeren Anzahl von Sätzen. Daraus geht hervor, daß »im allgemeinen der Gegenstand des Urheberrechts nach dem Gesetze vom 11. Januar 1876 besteht in bildlichen Ausgestaltungen einer Vereinigung von Formelementen zu einem (nicht etwa notwendigerweise schönen, oder die Ansprüche eines geläuterten Geschmacks befriedigenden, wohl aber notwendigerweise neuen und eigentümlichen, d. h. den Formensinn des jene Ausgestaltung Anschauenden in einer eigenartigen, von der Wirkung früher bekannter Verbindung von Formelementen verschiedener Weise berührender, und deswegen auch eine originelle Bethätigung der in Formen schöpferischer Kraft des Urhebers bei dieser Schöpfung anzeigenden) individuellen Formganzen mit der Qualifikation, daß jene bildliche Ausgestaltung als gewerbliches Vorbild gesetzt ist, d. h. als Vorbild für die Nachbildung jenes neuen und eigentümlichen Formbegriffes in Gewerben auf oder in deren Erzeugnissen, um durch die Wirkung dieser eigentümlichen Formenschöpfung auf den Formensinn die gewerbsmäßige Verbreitung und Verwendung der betreffenden gewerblichen Erzeugnisse zu fördern.«

Wenn gleich diese Erklärung wenig Aussicht hätte, als Geschmacksmuster geschützt zu werden, so geht doch daraus hervor, daß auch Postkarten mit einem »individuellen Formganzen« als Flächenmuster in das Musterregister zum Schutze gegen Nachdruck eingetragen werden können, das bei den, mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden, also gewöhnlich den Amtsgerichten, geführt wird. Diese Eintragung, sowie die Hinterlegung eines Musters, »bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugnis verbreitet wird«, ist die gesetzliche Voraussetzung des Schutzes, dessen Mindestdauer auf ein, und dessen durch Nachzahlung zu erwirkende Höchstdauer auf fünfzehn Jahre festgesetzt ist.

Die Möglichkeit der Eintragung von Ansichtspostkarten ist auch vom Reichsgericht (I. Strafsenat am 24. Februar 1898) ausgesprochen worden, wo es heißt: »Will sich der Verfasser gegen derartige, an Werken der Industrie befindliche Nachbildungen seiner Photographie schützen, so bleibt ihm nur der den Werken der Industrie eingeräumte Schutz, wie solchen in gleicher Weise das Gesetz vom 9. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste einräumt, wenn er die Nachbildung seines Werkes an einem Werke der Industrie gestattet, d. i. der Schutz nach Maßgabe des Gesetzes über das Urheberrecht an gewerblichen Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 und den übrigen, inzwischen zum Schutze industrieller Werke erlassenen Gesetze.«

Aber welche Art von Postkarten bleibt denn nun der Eintragung in das Geschmacksmusterregister vorbehalten? Alle, denn von selbst ist keine Art gegen Nachdruck geschützt: die photographischen nicht auf Grund des § 4 des Photographiegesetzes und die sonstigen nicht wegen des § 14 des Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, wenn auch streng genommen hier nicht von der Nachbildung der Abbildungen die Rede ist, sondern nur von der Nachbildung des Originals. Das ist insofern nicht wesentlich, als z. B. eine um das nicht geschützte Hauptwerk angebrachte besondere Einfassung nicht geschützt ist, auch wenn sie an sich ein Werk der bildenden Künste wäre, eben weil sie auf einem Werke der Industrie sich befände (§ 4). Alle Postkarten mit Ansicht, sofern sie nicht ihrem Charakter nach wirkliche Kunstwerke sind, können also nachgedruckt werden, sofern sie nicht auf Grund des Geschmacksmusterschutzgesetzes eingetragen worden sind.

Uebrigens werden die Eintragungen bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatfachen stattfindet, und es kann dement-